Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/5/10 8Ob592/78 (8Ob593/78)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.1979

Norm

ABGB §936 IV

Rechtssatz

Der allgemeine Rechtssatz, daß wichtige Gründe zur vorläufigen Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses berechtigten, findet nur insoweit Anwendung, als im Gesetz geregelte Dauerschuldverhältnisse keine Regelung über eine vorzeitige Auflösung enthalten.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 592/78
  Entscheidungstext OGH 10.05.1979 8 Ob 592/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0018861

Dokumentnummer

JJR_19790510_OGH0002_0080OB00592_7800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at